



Haupt = Reces,

In welchem

Von dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/

Herren Philipp Wilhelmen /

Pfalz-Graffen bey Rhein/ in Bayern / zu Göllich /
Cleve und Berg Herzogen/ Graffen zu Veldenz/ Spon-
heimb / der Marck / Ravensberg und Mörß /
Herren zu Ravenstein / 2c.

Dem Corpori versambleter Göllich- und Bergischer Land-
Ständen / aus Råthen / Ritterschafft und Stådten /
Sr. Hochfürstl. Durchl. gnådigste Resolutiones ertheilet /
dieselbe auch von gedachtem Corpore sambt und sonders
mit unterthånigstem Danck angenohmen / und darauff
bey hiebevord geleisteter Erb- Huldigungs Ends- Pflichten
mit Mund und Hand angelobet worden. So geschehen
in Sr. Hochfürstl. Durchleucht Bergischer Residenz- und
Haupt- Stadt Düsseldorf den 5. Novembris Anno 1672.



On Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm /
Pfalz-Graff bey Rhein/ in Bayern/ zu Göllich/ Cleve
und Berg Herzog/ Graff zu Veldenz/ Sponheimb /
der Marck/ Ravensberg und Mörß/ Herr zu Raven-
stein/ 2c. Bekennen hiemit/ und thun kund männi-
glichen; Nachdem eine Zeithero wider gewisse Unsere
Lands- Fürstliche Verordnungen Unsere Göllich- und Bergische Land-
Stände von Ritterschafft und Stådten bey dem Kayserlichen Reichs-
Hoff-Rath verschiedene Klagen schriftlich angebracht/ Wir aber sol-
chen gånzlich widersprochen/ und deswegen in einen rechtlichen Pro-
cess niemahln gehehlet/ noch Uns darmit impliciret/ sondern darge-
gen ex Aurea Bulla Caroli IV. aus denen hinnach gefolgten vielen
allgemeinen Reichs- Satzungen/ unterschiedlich åndlich beschwornen
Kayserlichen Wahl- Capitulationen/ bevorab aus dem Münster- und
Osnabruggischen Frieden- Sebluß/ und mehr andern Unsern alhie-
gen Reglerungs- Actis und Land- Tags- Handlungen schrift- und
münd-

mündlich remonstriren / und ausführlich erläutern lassen / aus was in angezogenen sämptlichen Legibus Imperii fundamentalibus, in aller Vöcker und gemeinen beschriebenen Rechten / ja in der natürlichen Billigkeit selbstn gegründeten Ursachen alle hohe Lands, Fürstliche Jura, Regalia, und Territorial - Gerechtsambe durchgehend / nichts ausgeschieden / Uns dem regierenden Erb- und Lands, Fürsten in beyden Unsern Herzogthumben Göllich und Berg sowohl und nicht weniger / als allen andern Churfürsten und Ständen des Reichs unvernemlich competiren / und Wir in selbiger hoher Lands, Fürstlicher Jurium freyem Exercitio von Niemanden / wer der auch seye / gegen obgemelte auff Reichs, Deputations- und Friedens, Tügen mit Churfürsten und Ständen des Heil. Römischen Reichs à saeculis insgesampt verglichene / und auffgerichtete heilsame Reichs, Gesetze mögen beeinträchtigt werden; Und daher Wir nicht allein Uns selbstn wider einen jeden nach bestem Vermögen bey Unsern hohen Lands, Fürstlichen Gerechtigkeiten / Dignitäten und Bürden handzuhaben / sondern auch durch Friedens, Schluß, mässige Bündnissen / und alle andere in dem Instrumento Pacis erlaubte Mittel kräftiglich zu manuteniren befügt / auch Ihre Röm. Kayserl. Majestät / das ganze Römische Reich / und beyde compaciscirende Cronen Uns darüber zu garantiren verbunden seynd / und Wir also Unsere hohe Lands, Fürstliche Jura, und was denselben in ein, und anderem anklebet / für Uns und Unsere Posterität festiglich behaupten wollen und werden; Als haben Wir Uns entschlossen / wie folgt:

Erstlichen / damit zwischen Haupt und Gliedern das vorige alte respectivè gnädigst- und unterthänigstes Vertrauen wieder restabiliret werde / thun Wir alles dasjenige / was aus Unserer Göllich, und Bergischer Land, Ständen von Ritterschafft und Städten bey dem Kayserl. Reichs, Hoff, Rath / und sonstn münd, und schriftlich angebrachten Klagten / Unserm hohen Lands, Fürstlichen Respect und competirenden Juribus zuwider gereicht / und Wir daher eine ernstliche Abndung darauff vorzunehmen wohl befügt gewesen wären / auff unterthänigste Intercession Unserer getreuen Rätthen / und Unserer Land, Ständen gethane gehorsambste Submission, in dieser gnädigster Zuversicht / daß sie sich dergleichen ins künfftig enthalten werden / aus Lands, Fürst, Vätterlicher Milde in Bergesß stellen / und wollen ihnen Unsern Land, Ständen nicht weniger ins künfftig / als hiebevör alle Lands, Fürst, Vätterliche Liebe und Treu gnädigst ibezeigen / dieselbe in Unsern Lands, Fürstlichen Hulden und Schutz erhalten / und sie bey ihren von vorigen Graffen und Herzogen zu Göllich / Cleve und Berg / ic. rechtmässig erlangten Privilegien / Freyheiten / Brieffen / Siegelen / Rechten / altem Herkommen und guten Gewohnheiten / auch was aus Unsers Herrn Vattern Hochseel. Andens, tzens in Anno 1649. den 25. Septembris ertheilter gnädigster Resolution in hinnachfolgenden Articulen ihnen Unsern Land, Ständen weiters zum Besten expresse fürsehen / concedirt / und confirmirt / gnädigst manuteniren / und dagegen in keine Wege beschweren lassen.

Zum

Zum andern / weilten Unsere liebe getreue Land- Stände von Ritterschafft und Städten beyder Unser Herzogthumben Süllich und Berg bey ihren Zusammenkunfften auff offenen von Uns ausgeschriebenen Land- Tagen / auch Deputationen in ihren Deliberationibus mit dirigiren / votiren / concludiren / unter sich gern desto freyer und sicherer seyn mögten; So haben Wir denselben ein gewisses Juramentum taciturnitatis folgenden Inhalts: Ich N. N. schwere zu Gott / daß bey gegenwärtigem Land- Tag über die in der Land- Tags Proposition begriffene / und andere zum Land- Tag gehörige Materien nach meinem besten Wissen / Gewissen / und Verstandnuß / wie es einem getreuen Patrioten gebührt / respectivè dirigiren / votiren / und concludiren / und was demnach votirt und concludirt worden / nicht offenbahren will / schrift- noch mündlich / wie solches erdacht werden / oder geschehen mögte / dadurch dasjenig / wie obgemelt / offenbahret werden könnte. Was mir alhier vorgehalten / und ich wohl verstanden habe / dem will ich also treulich nachkommen / so wahr mir Gott helffe und sein Heil. Evangelium / 2c. mit dem Geding gnädigst gewilliget / daß sie sich desselben und keines andern in ihren auff offenen von Uns dem Land- Fürsten ausgeschriebenen Land- Tagen und Deputationen / wie auch in den Particular- Zusammenkunfften / derenthalb bey dem hinnachstehenden siebenden Articulo absonderlich statuirt wird / von nun an und zu ewigen Zeiten bedienen mögen / getreulich und ohn Befehde.

Drittens / damit Unser in Anno 1670. in Unser beyde Herzogthumben Süllich und Berg publicirtes Lands- Fürstliches Description-Edict, so viel noch nicht geschehen / desto fürdersamer vollzogen werde / haben Wir gnädigst verordnet / daß mit dessen weiterer völliger Execution folgender Massen fortgeschritten werde:

Erstlich wollen Wir die Adelige Sitz / welche auff Frey- Adlichem unschätzbarem Grund erbauet / auch mit Unserm und Unser Land- Ständen Consens dem Ritter- Zettul einverleibt seynd / und anjeh würcklich zu Land- Tagen beschrieben werden / oder in Kraft erstgedachten Ritter- Zettuls beschrieben werden sollen / bey den erlangten Rechten / daß man davon zu Land- Tagen erscheinen möge / unverhinderlich lassen; Auch sollen fürs ander nicht allein die zu gemelten Sitzen gehörige / sondern auch alle andere Güter / so Anno 1596. von Steuern und Auflagen / auch Gewinn und Gewerb frey gewesen / und annoch seynd / nicht alle andere Geist- Adelige Frey- und Lehn- Gütere aber / welche auff Gewinn und Gewerb Anno 1596. und folgendes angeschlagen / (unerachtet Wir nicht gemeynt / dieselbe / wan sie von den Proprietariis auff ihre Kösten / Verlag / Gewinn und Verlust durch eigene Pferd und Leuthe / ohne Verschlag / Collusion, und Verdunckelung / wie es in fraudem dieser Unser gnädigster Verordnung geschehen könnte / oder mögte, darunter doch die Halff- Leuthe nicht zu verstehen / gebauet werden / warüber die Proprietarii, und die auff dem Guth bestellte Leuthe auff jedes Erfordern jederzeit einen End auszuschweren schuldig seyn sollen / in Gewinn und Gewerb Anschlag bringen

bringen zu lassen) ohne Veränderung ihrer vorigen Natur describiret werden.

Was nun fürs dritte in gemeltem Anno 1596. für Güter schatzbar gewesen / dieselbe sollen sine ulla exceptione schatzbar verbleiben; Und wollen Wir gnädigst / daß alle Adelichen und Bürgerlichen Stands sine respectu personarum sollen schuldig und gehalten seyn / Unsern darzu verordneten Commissariis die schatzbare / wie auch die dem Gewinn und Gewerb unterworffene Güter / und was / auch wie viel an Morgen-Zahl zu den Adelichen Sizen und freyen Gütern nach dem Jahr 1596. acquiriret / und von was Natur / Qualität / und Freyheit selbiges Acquisitum seye / specificè zu offenbahren / welches alsdan denen Unterthanen in denen benachbarten und andern umbliegenden Dertern zu dem End zu publiciren / wan Jemand anzeigen und gründlich erweisen würde / daß entweder alle für frey angegebene / oder Theils darunter unfrey / und schatzbare Güter wären / oder sonst mehrere steuerbare Güter acquirirt / als angezeigt worden / daß auff solchen Fall dasjenig / so hinterhalten und verschwiegen / Uns verfallen seyn / und dem Anzeiger eine sichere Recompens gefolgt werden solle.

Diese Verordnung wollen Wir dem Vatterland zum Besten / zu Trost der Unterthanen / und zu schuldiger Rechts-Verhelffung aus Lands-Fürstlicher Uns allein competirender Macht / und obliegender Sorgfalt dieser Gestalt werckstellig machen / daß dadurch gleichwohl den zwischen Ritterschafft und Städten in Puncto Collectationis am Kayserl. Cammer- & Gericht schwebenden Processen / (welches hiemit vorbehalten wird) nichts præjudiciirt seyn solle. Auch wollen Wir gnädigst / daß gegen diejenige / welche diesen Unsern heilsamen Verordnungen und Modo nicht einfolgen würden / juxta Edictum ohne einiges weiteres Absehen procedirt / und wan wider dergleichen Ungehorsame gemeltes Descriptions-Edict ad literam exequirt / alsdan quoad terminum à quo nach der Büllich- und Bergischen / und seithero in gewissen andern Edicten öftters renovirten Policeny-Ordnung de Anno 1558. die sich mit ihrer Constitution in dieser Materie der verschlagenen Dienst- und schatzbaren Gütern / und Ländereyen auff dreyszig Jahr zuruck / und also auff das Jahr 1528. erstreckt / verfahren werden solle.

Zum vierdten / nachdem die Lands-Matricul durch vorige Kriegs-Jahren in sehr grosse Disproportion gerathen / darüber sich auch Unsere Büllich- und Bergische Land-Stände von Ritterschafft und Städten beschweret / und Wir daher solcher mangelhafter Lands-Matricul Rectification für hoch nöthig erachtet; Als haben Wir bey Uns gnädigst entschlossen / daß gleich nach vollzogener Description / und was derselben anhängig / gemelte Rectification mit Zuthun Unser Büllich- und Bergischer Land-Ständen vorgehomen werde / und zu diesem End sie Unsere Büllich- und Bergische Land-Stände von Ritterschafft und Städten einige ihres Mittels / jedoch wegen Verhüttung grösserer Unkosten nicht in allzu grosser Anzahl von nun an deputiren / welche

welche mit Unsern auch darzu verordneten Rätthen besagte Matricul zu Unserem / des Batterlands / und der Posterität Diensten / Nutzen und Wohlfarth auff Unsere gnädigste Ratification also einrichten und adjoustiren helfen sollen / daß sich niemand mit Tügen darüber beschweren möge.

Zum fünfften / weil Wir nicht geschehen lassen können noch wollen / daß Unsere Adelige / Gelehrte und andere Rätthe / auch Referendarii, die sich wegen ihrer einhabender Ritter, Sitz und Adlicher Güter zu Land, Tagen qualificiren können / oder von Unseren Hauptstädten darzu deputirt werden / und ihnen einfolglich der Zutritt von Guts und Bluts wegen gebühret; Massen deren Vorfahrere / wie aus den alten Land, Tags Actis bekant / neben andern Unseren Land, Ständen beschrieben und erschienen / auch vor Unsern Haupt, Städten darzu deputirt worden seynd / von den Land, Tags, Versamblungen und Deliberationen ferners newerlich ausgeschlossen werden; So haben Wir voriges altes und rechtes Herkommen wieder dahin einzuführen für nöthig befunden / daß mehrberührte Unsere zu Land, Tagen qualificirte Adelige Rätthe auff die von Uns künfftig ausschreibende Land, Tage gleich andern Unsern Land, Ständen beschrieben werden / und sie / wie auch die von Unsern Haupt, Städten Deputirte / so etwan auch Rätthe / Referenten / oder Uns sonsten verpflichtet seynd / wan sie sich als Eingeborne und Eingeseffene qualificiren können / denen Land, Tags, Handlungen beywohnen mögen / Wir aber dieselbe auffser deren Rätthen / die Wir bey Uns zu behalten gesinnet / ihrer tragender Raths, Pflichten / ad hunc Actum vorhero gnädigst erlassen wollen / gemelte Rätthe hernach auch obiges von Uns gewilligtes Jurementum Taciturnitatis mit andern Unseren Göllich, und Bergischen Land, Ständen von Ritterschafft und Städten ausschweren können.

Sechstens / ob Uns zwar von Unsern Göllich, und Bergischen Land, Ständen / der so oftmahls begehrtter Status noch nicht gehorsambst ediret / damit Wir als Landes, Fürst daraus hätten erschen mögen / in was für einer Summa die auffgenommene Capitalia in Anno 1649. liquidirlich bestanden / und wie viel seithero aus denen von erst besagtem Jahr bis dahero mit Unserm / und ihrer der Land, Ständen Consens und Einwilligung ausgeschriebenen / und eingebrachten Geldern / so sich auff eine Namhafte grosse Summam belauffen / an Zins und Capitalien abbezahlt / und was noch an Zins und Capitalien rückständig verbleibe: So haben jedoch Unsere Göllich, und Bergische Land, Stände von Ritterschafft und Städten sich anjehzo unterthänigst erbotten / Uns angeregten vollkommenen Statum inner den negsten drey Monathen gehorsambst einzuliffieren.

Demnach erklähren Wir Uns hiemit gnädigst / sobald berührter Status extradiret / und Wir darinnen ob, allegirte Nachricht beständig und gründlich gefunden / daß Wir den auff Unsere Göllich, und Bergische Pfenningsmeisterey - Calla, dieses bis dato hinterhaltenen Status halber geschlagenen Land, Fürstlichen Arrest und gethanes Verbott wieder gnädigst relaxiren / und dabe noch etwas an Capitalien

pitalien oder Interesse abzurichten / dasselbe gutmachen / sonst aber die in parato vorhandene Gelder zu andern passirlichen Lands- Ausgaben auff Maas und Weis / wie in Articulo 15. gemeldet ist / verwenden lassen wollen.

Zum siebenden / die Particular- Conventiones belangend / haben Wir Unsern Süllich- und Bergischen Land- Ständen durch Unsere deputirte Rätthe remonstriren lassen / was Gestalt nicht nur allein in der gülden Bullen / denen Reichs- Abscheiden / Kayserlichen Wahl- Capitulationen / und dem Instrumento Pacis , die von Land- Ständen und Unterthanen unter sich einseitig ohne Vorbewust und Vergünstigung der Lands- Herrschafft anstellende Versamblungen verboten / sondern auch in specie in Unsern beyden Herzogthumben Süllich und Berg von den vorigen Herzogen Unseren geehrten Herren Vorfahrern bey höchster Ungnad und Lebens- Straff Schrift- und Mündlich prohibiret / wie nicht weniger von Unserm Herrn Vattern hochseeligen Angedenckens / und Uns selbstem solche Prohibitiones , auch Münd- und Schriftlich continuet worden / wohlertwogen / daß denen Land- Ständen und Unterthanen auff öffentlichen Land- Tügen / dahin die Abhandlung der Lands- Anligenschaften gehörig / zu ihren zulässigen Privat- Zusammenkünfften keine Gelegenheit ermanglet ; Nachdem Uns aber sie Unsere liebe und getreue Süllich- und Bergische Land- Stände von Ritterschafft und Städten / nicht allein ihrer ungefärbter Treu und unausföhllichen Gehorsams / sondern auch vor sich / und deren nachkommende Stände dieses unterthänigst und vest versichert / daß / dafern Wir ihnen die Zusammenkünfften gnädigst verstaten / und zulassen würden / sie auff denselben von nichts anders reden / handeln oder schliessen wolten / als was getreuen Unterthanen wohl anstünde / zu Unser Ehr / Respect , Authorität / und Lands- Fürstlichen Hochheit und des Lands Besten gereichte / und daß sie / so sich einer oder der ander über kurz oder lang wider besser Zuversicht und Verhoffen finden solte / welcher diesem zugegen etwas zu thun / oder vorzunehmen gedächte / und sich unterstünde / denselben sobald von ihren Zusammenkünfften ausschliessen / und Uns collegialiter nachhabt machen wolten. Diesemnach / und in Ansehung jetzt angeführter Conditionen vergönnen / und gestatten Wir Unsern getreuen Land- Ständen von Ritterschafft und Städten Unserer beyden Herzogthumben Süllich und Berg hiemit / und Krafft dieses / daß wan es dieser Unserer Landen und ihrer Unserer Land- Ständen Nothdurfft erfordern mögte / sie von sich selbstem an einem Orth und Stelle / welche ihnen im Land gefällt / zusammen kommen / zu Unserer / des Vatterlands / und ihrer Unserer Land- Ständen Besten sich unterreden / und ungehindert bey einander bleiben mögen / doch daß sie neben Observirung voriger Bedingungen / auch allemahl in Unserem Fürstlichen Hofflager / wohe dasselb alsdan seyn mögte / ihre Zusammenkunfft / nachdem sie bey einander / unterthänigst und zeitlich notificiren / die Capita und Stück ihrer Unterredung zugleich mit anzeigen / auch die gnädigst vergönnete Conventus also anstellen / und einziehen / damit den Landen nicht
allzu

allzu ein grosser Last aufgebürdet / vielmehr dieselbe ohne sonderbare Beschwer gehalten / und desto eher geendigt werden.

Zum achten / was Uns bewogen / die durch Unsere Gülich- und Bergische Land- Stände von Ritterschafft und Städten / ausser Unser Herren Vorfahrern der Graffen und Herzogen zu Gülich / Cleve und Berg / ꝛ. auch Unsers Herrn Vatters / und Unsers Lands- Fürstlichen Consens und Bewilligung / unter sich / und mit den Eleyisch- Märck- und Ravensbergischen Land- Ständen / und mehr andern gemachte Uniones und Verbündnissen / insgemein und besonders / keine ausgenommen / welche / und wie viel nun deren seyn mögen / aus hoher Lands- Fürstlicher Macht und Gewalt / durch gewisse in beyden Unsern Herzogthumben Gülich und Berg / an behörigen Orten öffentlich publicirte und affigirte Lands- Fürstliche Edicta auffheben / cassiren und annulliren zu lassen / solches ist von Unsern deputirten Rätthen / ihnen Unseren Gülich- und Bergischen Land- Ständen von Ritterschafft und Städten abermahls aus Eingangs angezogenen / und öffters wiederholten Reichs- Satzungen nicht allein mit allen Umständen gründlich remonstrirt worden / sondern Wir lassen es auch annoch bey solchen Unseren Edicten allerdings bewenden / und sollen demnach Unsere getreue liebe Land- Stände von Ritterschafft und Städten / beyder Unser Herzogthumben Gülich und Berg sich nunmehr allein und jeder unter sich / und mit andern einseitig auffgerichteten Unionen / wan / und auff was Weiß es immer geschehen / auch wie viel derselben seyn mögten / sambt allen darauff referirenden Juramenten / mit welchen sie solche von Zeit zu Zeit vermehrte Uniones bestättiget / gänzlich begeben / und also hinführo weder eines andern Juraments, als Articulo secundo oben angezogen / noch einer andern Union sich von nun an / und zu ewigen Zeiten weiters bedienen / dan allein derjenigen / die Anno 1496. zwischen beyden Herzogen von Gülich / Cleve und Berg / ꝛ. Wilhelm und Johann Christmilten Gedächtnuß / mit Zuziehung sämptlicher Land- Ständen von Ritterschafft und Städten auffgerichtet / von den Röm. Kaysern confirmiret / und von Unsers freundlich- geliebten Vettern des Herrn Churfürsten zu Brandenburg Ebdn. und Uns in Unserem Anno 1666. getroffenen Erb- Vergleich bestättiget / welche bey ihren Würden / und Kräfften ungesändert erhalten / und sie Unsere liebe getreue Land- Stände von Ritterschafft und Städten / nach Inhalt ersterwehnter Union, ein vereinigttes Corpus, und bey denen von Unsern geehrten Herren Vorfahrern / Graffen und Herzogen zu Gülich / Cleve und Berg / ꝛ. rechtsmässig erhaltenen Privilegien / wie Articulo primo gemeldet / verbleiben mögen / auch einer des andern Recht zu desselben Präjudiz zu vergeben / nicht bemächtiget seyn solle.

Fürs neunnde / nachdem Wir Unsern Gülich- und Bergischen Land- Ständen von Ritterschafft und Städten / welche so münd- als schriftlich öffters unterthänigst contestirt / daß sie nie gedacht / noch ihnen jemahlen in Sinn gekommen / oder kommen werde / Uns in Unsere Jura Principatus einzugreifen / ex Instrumento Pacis, Cæ-
farcis

lareis Capitulationibus, und andern Reichs-Satzungen/ Unsere Bes
 fähigung dahin vorstellen lassen/ daß das Jus armorum & foederum,
 einzig und allein/ denen Churfürsten und Ständen des Reichs/ und
 darunter auch Uns/ auff Maass und Weis/ wie in gemeltem Instru-
 mento Pacis auffß neu stabiliret und fürsehen/ gebühre/ und zustehe/
 denen Land-Ständen und Unterthanen aber verbotten/ und alle dar-
 gegen erlangte Privilegia auffgehoben seynd; als hat es auch bey der
 Disposition mehrgemelten Instrumenti Pacis allerdings sein Bewen-
 den/ und sollen sich Unsere Land-Stände derselben jetzt und ins künff-
 tig gemäß und gehorsamblich bezeigen/ und in die quæstionem an:
 Ob nemlich/ und mit weme/ auch warumb/ von Uns dem Lands-
 Fürsten ein Fœdus zu schliessen seye/ sich niemahlen einbringen/ oder
 einmischen; Hingegen werden Wir Uns auch jederzeit nach der Regul
 des Instrumenti Pacis, als eines des Heil. Röm. Reichs Fundamen-
 tal-Gesetzes/ guberniren/ die Fœdera nicht anders/ als zu Unserer/
 und beyder Unserer Herzogthumben Göllich und Berg Unterthanen/
 und der Posterität Defension, Sicherheit/ und Conservation allge-
 meinen Ruhe-Standes/ mit Zuziehung eines Göllich- und Bergischen
 oder nach der Sachen Beschaffenheit auch zweyen Eingebornen/ Ein-
 gesessenen/ Begüterten Göllich- und Bergischen/ und solcher Subje-
 cten/ dem/ oder denen Unser hiesigen Landen Status und Anliegenhei-
 ten bekant/ und kein anderes Absehen/ als Unsers des Erb-Lands-
 Fürsten beyder Unser Herzogthumben Göllich und Berg/ Wohlfahrt/
 Dienst und Nutzen vor Augen haben/ und deswegen ad hunc actum
 sonderbahr verändert werden/ machen/ und schliessen/ und Uns abson-
 derlich angelegen seyn lassen/ ein solches Fœdus einzugehen/ wie es
 die Noth erfordert/ und die Zufolgeleistung solchen Fœderis erforder-
 liche Requisite, Unseren beyden Herzogthumben Göllich und Berg/
 nach ihrem damahlen erfindenden Zustand und Vermögen/ zum er-
 träglichsten fallen können; Allermassen Wir zu dem Ende/ quæstio-
 nem quomodo? Wie nemlich angeregte in dem geschlossenen Fœdere
 verglichene Requisite sowohl/ als wegen Reparation und Unterhal-
 tung Unserer nöthigen Bestungen/ (jedoch daß Unsers Fürstenthumbs
 Göllich Unterthanen zur Reparation Unser Bestung Düsseldorf/ und
 hingegen Unsere Unterthanen Unsers Fürstenthumbs Berg/ zu Re-
 paration Unserer Bestung Göllich nicht gehalten/ weniger die Haupt-
 Städte/ mit einigen Diensten in natura, oder solche Dienst zu Geld
 angeschlagen/ zu concurriren schuldig seyn sollen/) und Verpflegung
 selbiger darzu bedürftiger Guarnisonen/ worinnen Wir doch die
 Haupt-Städte mit den Servicien nicht zu beschweren/ sondern viel-
 mehr bey der erlangter Befreyungs-Concession gnädigst zu handha-
 ben gemeint seynd/ auffß genauest/ zulänglichst/ und dem Vatter-
 land zum erschwinglichsten bezubringen/ Unsern getreuen lieben und
 gehorsamben Göllich- und Bergischen Land-Ständen von Ritterschafft
 und Städten/ auff offenen von Uns dem Lands-Fürsten ausgeschrie-
 benen Land-Tagen proponiren/ und ihre unterthänigste getreue Vorschläge
 darüber vernehmen/ auch wegen Vorschaffung selbiger erforderlichen

derstehen Mitteln / etwas nutzliches und beständiges verabscheiden / auch über die bedürfftige Quanta ein formliches und nutzliches Reglement, nach welchem alles ad destinatos usus, richtig und unveränderlich vollenzogen werden solle / verfassen / und vor / jedoch annahender Gefahr halber / unverzüglichem Adjoustrung gemelten Reglements mit einiger Anwerbung oder Collectation nicht verfahren / noch ein höheres Quantum, als zu denen / nach solchem / auff obbesmelte Requisita machenden Reglement bedürfftigen Ausgaben vorher erklecklich eingewilliget worden / ausschreiben lassen wollen. Hingegen / da Wir auff offenen Land-Tagen / von Unsern Gülich- und Bergischen Land-Ständen / von Ritterschafft und Städten / zu Unserem / und Unserer Cammer Estats Behuff etwas weiters / als vorher schon eingewilliget / begehren / sie Unsere Land-Stände aber daselbe nicht alles / sondern nur zum Theil / oder wohl gar nichts / einwilligen würden / wollen Wir dessen Niemand aus ihnen in Ungnaden entgelten lassen.

Fürs zehende / solle in allwege dabey verbleiben / daß die Regierung / dieser Uns gehöriger Landen / auch die Canczley / und die Rechen-Cammer / allein mit eingebornen / eingeseffenen und qualificirten Rätthen besetzt / und jederzeit besetzt erhalten / so dan zu denen Deliberationibus und Schickungen / welche diese Landen betreffen / Niemand anders / als solche Adelige und gelehrte Rätthe / die in diesen Landen gebornen und begüet / und also keine Frembde / es geschehe dan mit Unserer und Unserer Land-Ständen Bewilligung / gebraucht / wie nicht weniger zu den Adelichen Hoff Diensten / und Land-Rembtern / Adelige eingeborne / eingeseffene und qualificirte Subjecta, in gleichen zu den Unter-Rembtern / welche mit der Justitz Ampts halber zu thun haben / und die Gerichter mit besitzen / solche Persohnen / die im Land gebornen und eingeseffen seynd / angestellet / wie auch bey Besetzung der Kellnerereyen / Rhentmeisterereyen / und dergleichen berechneten Diensten / auff begebene Erledigung / die Lands eingeborne und eingeseffene Qualificirte vor andern Frembden ohne Unterscheid / wan sie mit gnugsamer Burgschafft auffkommen können / præferirt werden; Jedoch sollen auch Unsere eingeborne und eingeseffene Adelige Land-Stände sich dergestalt qualificirt machen / daß Uns / und dem Vatterland / sie in Verschickung / bey Hoffe / in den Regierungs-Consiliis, und auff dem Land / nachdem die Functiones und Berrichtungen beschaffen / mit Unserm Respect, nützliche Dienst leisten können / und sich auch darzu willig und gehorsam finden lassen; Und weisen / wie obverstanden / ex capite indigenatus, welcher von Unsern Land-Ständen zwarn zu ertheilen / Uns aber die Confirmation, (ohne welche die beschehene Ertheilung des indigenatus null und nichtig seyn solle) darüber zu geben / in allwege bevorstehen solle / zu gemelter Hoff-Canczlen und Land-Diensten / und diese Lande betreffende Verschickungen / keine andere als Eingeborne / Eingeseffene und im Land Begüetete gezogen werden sollen / umb ihrer Treu und nützlicher Rathschlag und Diensten mehrers versichert zu seyn; So sollen auch Unsere

Gültlich und Bergische Land-Stände für ihre Syndicos keine Ausländische / viel weniger solche / die andern frembden Herrschaften mit Noth und Pflichten zu Diensten verwandt / sondern gleichfalls eingeböhrene / eingeseffene / begüterte / qualificirte und keiner Herrschaft verpflichtete Subiecta anstellen / und gebrauchen ; Dabey Wir Uns auch jedoch vorbehalten / etwa ein oder anderen wohlverdienten Cammer-Diener / Scribenten / oder andern Hoff-Diener / der gleichwohl an Häusern / Aecker oder Wiesen etwas eigenes im Land hat / einige geringere Diensten / dan die Bogtdeyen und Gerichts-Schreiberen seynd / welchem sie mit Nutzen vorstehen können / zu conferiren, damit Wir auch dieselbe auff ihr Wohlverhalten / ohne Beschweruß Unserer Cammer / recompensiren mögen. Was aber die Adelige und andere Hoff- und Land-Membter / auch die Unter-Beambte auff dem Lande / so mit der Justiz zu thun / betrifft / so jetho in Dienst seynd / und sich gemelter Massen nicht qualificiren können / wollen Wir denselben (wan sie vorhero von denen Land-Ständen nahmhafft gemacht worden /) ihre Dienst und Pflichten auffkündigen / auch die Dimittendos längst inner drey Monath hernach erlassen / und an statt der Abgedaucten ohne längeren Verzug / andere so im Land geböhren / begütert und qualificirt seynd / wiederumb ansehen.

Zum eilfften / in Judicialibus sowohl als Extrajudicialibus, wollen Wir bey Unserer Cankley / Hoff-Gericht / auch die Ober- und Unter-Beambten auff dem Land und in den Städten / vermög der Gültlich und Bergischen Lands- und Policcy, wie auch Unser im Jahr 1661. den 14. Julii auff mit gesambten Land-Ständen bey damahligen Land-Tag vorher gepflogene Communication einhelliglich auffgerichteter und publicirter Cankley-Process-Ordnung / die Justitiam administriren / und derselben in allem ihren gebührenden und unverhinderten Lauff / und daß es zwischen den Adelichen und Unter-Beambten in extrajudicialibus, ratione concurrentis Jurisdictionis, wie auch der Fall / so zu der Extrajudicial-Cognition gehören / wie von Alters / auch nach Inhalt obgemelter Cankley-Process-Ordnung paragr. 16. & 18. observiret werde / alle Juramenta hinführo den alten Formulen gemäß leisten / und die Rätthe und Beambte ihrer Diensten / so es umb begangener Excessen und Ubertretung Willen zu geschehen / nicht ehender / bis sie der Bezüchtigung mit Recht convincirt und überwiesen / entsetzen lassen / ausser dessen aber bleibt uns sowohl als den Bedienten die Auffkündigung bevor.

Zum zwölfften / wollen Wir auch Unsere Gültlich- und Bergische Städte und Flecken / welche von Alters hero Jus eligendi & praesentandi zu Scheffen- und Raths-Stellen rechtmässig gehabt / dabey ruhig und untrübt lassen / jedoch sollen sie schuldig und gehalten seyn / sub poena nullitatis, Eingeböhrene und Eingeseffene zu praesentiren.

Wan auch zum dreyzehenden Uns einiges Lehen notoriè heimfallen wird / solle Uns frey stehen / mit demselben nach Unserm gnädigsten Gefallen zu disponiren / da aber die Heimfälligkeit bestritten werden sollte / wollen Wir es halten lassen / wie in der Lands-Ordnung
auch

auch diesfalls ausgelassenem Edicto, und dem Land-Tags-Abscheid vom Jahr 1566. fürsehen/ und demselben gemäß ist/ auch sonst naturam & qualitatem feudorum nicht verändern/ gestalten Wir im gleichen die Mann- und Lehn-Cammere / wie von Alters gewesen/ noch fürtershin/ so dan die Lehen / welche dahin gehörig / daselbsten empfangen/ und deren streitige Lehens-Fäll (jedoch daß dabey Unser Recht und Interesse in geziemenden Vigor und Obacht erhalten/ und in allwege die Lehn- und Lands-Ordnungen gebührlich observirt werden/ und parti læsæ seipsum recursum per viam appellationis & quærelæ, an Uns als den Lands-Fürsten und Lehns-Herrn zu nehmen/ unverwehret seyn solle) alda auszuführen/ und was dagegen Präjudicirliches eingerissen/ auff eines oder andern dabey Interessirten Angeben/ und Ausführung seiner Befugnüß/ den Rechten und Billigkeit gemäß wieder redressiren und aufheben lassen.

Fürs vierzehende/ was auff Unser bey offenen von Uns ausgeschriebenen Land-Tagen/ in Sachen wie oben bey dem 9. Articulo vermeldet/ oder sonst wegen anderer Lands-Anliegen- und Vorfällenheiten/ vermittels ordentlicher Land-Tags-Proposition, zu Verschaffung gewisser benöthigter Mitteln/ gethanes Begehren Unsere Göllich- und Bergische Land-Stände von Ritterschafft und Städten/ eingewilliget/ und von Uns genehm gehalten worden/ dasselbe wollen Wir / dem Herkommen gemäß in Unserer Tankley / durch Unsere darzu verordnete Adelige und gelehrte Råthe / auch Rechnungs-Berständige/ in Gegenwart Unserer Göllich- und Bergischen Land-Ständen von Ritterschafft und Städten Deputirten / der Matricul nach repartiren / in Unseren / als des Lands-Fürsten Nahmen ausschreiben / und fürters durch Unsere Beampte / und Bediente einbringen, selbige Gelder denen Uns von Unseren Land-Ständen benannten / und von Uns / und ihnen Unseren Land-Ständen/ auff vorgehende gewöhnliche Pflicht / und gewisse Borgschafft bestätigten Pfennings-Meistern einliffen / und auff Unsere Anschaffung / selbigen Land-Tags-Abscheid gemäß ad destinatos usus, und zu keinem andern Ende / sondern dem gemachten Reglement zufolge / unverhinderlich/ und ohne einige Widerrede / erstatten/ und anwenden lassen/ was aber Unserem privat Behueff zugelegt/ solle Uns zu Unser freyer Disposition allein heimgestellt seyn und verbleiben. Hingegen

Zum fünffzehnten/ über diejenige Geldere/ welche zu Bezahlung der Lands-Creditoren und Bedienten/ auch anderen passirlichen Lands-Ausgaben mit Unserm Lands-Fürstl. Consens eingewilliget / und dem Land-Tags-Abscheid einverleibt worden/ sollen zwar Unsere Göllich- und Bergische Land-Stände von Ritterschafft und Städten/ oder deren Deputirte ihres Befallens zu disponiren Macht haben/ jedoch schuldig und verbunden seyn/ Uns dem Lands-Fürsten hernach / wohin solche Gelder verwendet worden seynd / richtige Rechnung und Nachweisung vorzubringen / und hinführo nichts mehr eigenthätliches ausschreiben/ oder umblegen/ wie dan auch der Pfennings-Meister Rechnungen dem Herkommen gemäß / von Unseren darzu verordneten

Nidelichen und gelehrten Rätthen / auch Rechnungs-Verständigen / mit Zuthuung Unserer Land-Ständen Deputirten / richtig abgehört / justificirt / darüber recessirt / und wie solches geschehen / Uns zu Unserer / nach Befinden / weiterer Lands- Fürstlicher Verordnung umbständlich referirt / woben doch den Deputirten / ausser Diäten und Sehrungen / nichts weiters zugelegt / in allewege aber dahin gesehen werden / wan die vorige Capitalia und Schulden einmahl abbezahlt / daß Unsere Lande mit keiner dergleichen Anlag / als so viel der Besdienter Besoldungen / und andere passirliche Lands- Ausgaben erforderen / beschweret / insonderheit auch Niemanden / wer der nun seyn mag / etwas aus solchen Geldern ohne Unser Vorwissen / und gnädigsten Consens, verehret werden.

Zum sechszehenden / erklären Wir Uns hiemit gnädigst, ohne Beobachtung derjenigen Requisites / welche die Reichs- Satzungen / und vornehmlich die nach Inhalt des Instrumenti Pacis, auffgerichtete Kayserliche Wahl- Capitulation erfordert / keine neue Zöll anzustellen / noch die alte zu erhöhen / auch ohne Unser Gülich- und Bergischer Land- Ständen von Ritterschafft und Städten Vorwissen / keine Accinsen / und dergleichen Auflagen / in diesen Unsern Herzogthumben und Landen / anzusetzen / weder die Befreyete mit einigen Zolls- Abforderungen beschweren zu lassen.

Zum siebenzehenden / wollen Wir daran seyn / daß die den Privilegiis zuwider verschenckte / oder sonst vergebene Güter / auff was Wege und Weiß / oder unter was Prætext es immer geschehen seyn mag / auch die verpfändte und veralienirte / darüber mit den Pfandts- und Rauffs- Einhabern richtig zu liquidiren / wieder zu unserer Cammer gebracht / und hinführo gemelten Privilegiis zugegen keine dergleichen Gütere ohne Noth / und Unserer Land- Ständen Mit- Consens mehr alieniret / versetzt / oder verschenckt werden.

Zum achtzehenden / demnach alle und jede / zwischen Uns / und Unseren Gülich- und Bergischen Land- Ständen von Ritterschafft und Städten / von allen vorigen Jahren hero sich begebene Irrungen und angeführte Beschwerden / von nun an / und zu ewigen Tagen auff gemelte Weiß gänzlich abgethan / gehoben / und hindangelegt ; Als versprechen Wir für Uns / Unsere Erben und Nachkommen / bey Unseren wahren Fürstlichen Worten / Trauen und Glauben / allem deme / was in obgesetzten Articulen / in genere & specie von Uns gnädigst resolvirt / ins künfftig / und zu ewigen Zeiten getreulich / und unverbrüchig nachzukommen / bedingen / ordnen / und statuiren auch zu solchem Ende für Uns und Unsere Posterität / daß gegenwärtiger Recess, durch welchen Wir die vorige von Unsern geehrten Herren Vorfahren / mit Unsern getreuen lieben / und gehorsahmen Land- Ständen von Ritterschafft und Städten Vor- Eltern zu thun / auffgerichtete / und von Uns bestätigte Lands- Policey / auch hernach in Anno 1661. von Uns / mit gesambten Land- Ständen obgemelter Massen überlegt / und publicirte Cantzley- Proceß- Ordnung / soweit sie diesen Recess nicht zuwider sind / wie auch ihrer Unserer Gülich- und

und Bergischer Land- Ständen von Ritterschafft und Städten bey
 vorigen Graffen und Herzogen zu Göllich Cleve und Berg/ 2c. recht-
 mässig erlangte Privilegia, wie obgedacht / auff's neu gnädigst con-
 firmiren / von dato an / Unserer beider Fürstenthumben Göllich- und
 Berg / und angehörigen Landen ein perpetuirliches Fundamental-
 Gesäß seyn / und verbleiben / und alle künfftige Land- Tags- Hand-
 lungen / zu Unserer / des Vaterlands / und der Posterität Wohlfahrt /
 darnach regulirt / und mit unveränderlicher Observantz / darauff re-
 ciprocè reflectirt werden solle : Im Fall aber Wir / oder Unsere
 Erben / und Nachkommen / so doch nie geschehen solle / wider diesen
 Recels handeln / und Unsere getreue / liebe und gehorsambe Göllich-
 und Bergische Land- Stände von Råthen / Ritterschafft und Städ-
 ten / dagegen beschweren / und auff ihr / und ihrer von gesåmbten
 Land- Ständen hierzu specialiter Deputirten auff allgemeinen Land-
 und Deputations- Tågen / wie Wir dan alle Jahr wenigst einen
 Land- Tag ausschreiben lassen wollen / und sollen / beschehenes unter-
 thånigstes Anbringen / und Anlangen / entweder nicht gleich / oder
 längst inner den negsten drey Monathen nicht remediren würden /
 bleibt Unseren getreuen / lieben und gehorsamben Göllich- und Ber-
 gischen Land- Ständen von Ritterschafft und Städten / nach Anwei-
 sung der Reichs- Sådungen / der ordentliche Weg Rechtens offen /
 daran Wir sie / wie auch wan Ritter- bürtige und Städtische con-
 junctim vel divisim wider diesen Recels beschweret / und Wir ob-
 gen Inhalts nicht remediren würden / auch so dan sie zu Anstell-
 und Ausübung des Processus, die nöthige Geld- Mitteln unter sich
 conjunctim vel divisim anlegen / und beybringen wolten / nicht
 verhindern wollen.

Deme allem nun zu folg sollen Unsere Göllich- und Bergische
 Land- Stände von Ritterschafft und Städten / auff den an dem
 Kayserlichen Reichs- Hoff- Rath / wegen deren von ihnen eingeführ-
 ten / und nun gånzlich abgethanen Klagten / angestellten / gleichwohl
 von Uns zu Recht allzeit contradicirten Proceß, renuntiiren / und
 sich dessen / als welcher durch gegenwärtigen Recels mit allen sei-
 nen Umständen / und eingewendten Fundamenten / auch allen von
 ihnen Göllich- und Bergischen Land- Ständen / nach Absterben Her-
 zogen Johan Wilhelms / und bey den darauff erfolgten Successions-
 Streitigkeiten / biß dahero gebrauchten / und ins Mittel gekomme-
 nen Behülffen / nunmehr ohne dem / von selbstem gefallen / in per-
 petuum begeben / auch solches dem Kayserlichen Reichs- Hoff- Rath
 zu Wien / gebührend notificiren / und von ihrem allda bestellten
 Anwald / die in dessen Händen stehende Acta sämbtlichen abfordern.

Gleich wie Wir nun Unseren getreuen / lieben und gehorsam-
 ben Land- Ständen von Råthen / Ritterschafft und Städten Unser
 beyder Herzogthümer Göllich- und Berg / sie bey allen und jeden /
 was in diesem Recels enthalten / beständig zu lassen / und kräftig

gleich zu schützen / aus sonderbahrer Landts Fürst Väterlicher Liebe /
 und Treu / vorbedeuter Massen gnädigst versprochen ; Also haben
 Uns hingegen Unsere getrene / liebe und gehorsambe Süllich- und
 Bergische Landts Stände von Rätthen / Ritterschafft und Städten
 bey denen Uns geleisten Erb- Huldigungs- Ande und Pflichten un-
 terthänigst und gehorsambst zugesagt und angelobt / auch ihres Orts
 selbigem allem / was ihnen nach Inhalt obbesagtem Recels , und
 sonsten als getreuen / gehorsamben / und Erb- gehuldigten Untertha-
 nen / obgelegen / schuldigster Massen getreu und gehorsambst nach-
 zukommen / und dawider auff keine Weiß / wie es geschehen oder
 erdacht werden könnte oder mögte / zu handeln noch handeln zu lassen.
 Zu Urkund dessen haben Wir Philipp Wilhelm / Pfaltz- Graffe bey
 Rhein / in Bayern / 2c. als Herzog zu Süllich / und Berg / 2c. ge-
 genwärtigen Recels eigenhändig unterschrieben / und Unser Fürst-
 licher Geheimber Cantzley Secret vortruckten lassen. So geschehen
 in Unserer Residenz- Stadt Düsseldorf den 5. Novembris 1672.

Philipp Wilhelm.

(L.S.)

Ihre